

## Kaskopolicen für Dienstfahrten

**Allgemeine Bedingungen      Version 1. August 2001**  
**Kaskopolicen für Dienstfahrten S.1**

---

### Begriffsbestimmungen

In dieser Versicherung verstehen wir unter:

**Sie:**

den Versicherungsnehmer mit Hauptaufenthaltort oder Sitz in Belgien.

**Wir:**

KBC Versicherungen, AG mit Gesellschaftssitz in Belgien, Waaistraat 6, 3000 Leuven, H.R. Leuven 121.

**Versichertes Fahrzeug**

Personenwagen, Kombiwagen oder Kleinbusse, die in Belgien auf den Namen eines Mitarbeiters oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Familienmitglieds zugelassen sind. Der Katalogwert des Fahrzeugs darf nicht über dem in den besonderen Bedingungen genannten Betrag liegen. Der Anhänger wird nicht als Teil des versicherten Fahrzeugs betrachtet.

**Mitarbeiter:**

Jede Person, die Sie im Innendienst in Belgien in einem festen Arbeitsverhältnis beschäftigt.

**Katalogwert:**

Der offizielle Katalogwert (zzgl. Mehrwertsteuer) des versicherten Fahrzeugs und der Extras zum Zeitpunkt der Erstzulassung.

### 1 Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt während der Dienstfahrten, die ein Mitarbeiter in Ihrem Auftrag mit dem versicherten Fahrzeug ausführt.

### 2 Beschreibung der Versicherung

Diese Versicherung deckt die Beschädigung und den Verlust des versicherten Fahrzeugs durch:

- einen **Unfall** wie Zusammenstoß, Umkippen, zufälligen Anprall mit fremden Gegenständen

**Feuer, Explosion** oder Löscharbeiten

- **Vandalismus** und anderen vorsätzlich zugefügten Schaden wie Schaden durch Krawalle, Aufruhr und Anschläge

**Diebstahl** oder Diebstahlversuch

- **Naturgewalt** wie Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben

- den **Bruch** von Scheiben oder des durchsichtigen Teils des Daches, auch wenn der Schadensfall sich auf diesen Glasbruch beschränkt.

### 3 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einem versicherten Schadensfall entschädigen wir ebenfalls:

- die Abschlepp- und Rückführungskosten für das Fahrzeug und die Insassen sowie die eventuellen Zölle, und dies alles bis zu einem Betrag von höchstens 750 EUR.

- die vertretbaren Kosten, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und zu begrenzen wie Lösch- und Rettungskosten und die Kosten für die vorläufige Unterbringung des Wracks.

die Kosten der zwecks Schadensabschätzung notwendigen Demontage des Fahrzeugs.

- die Kosten für die technische Kontrolle, wenn das Fahrzeug nach der Reparatur wieder überprüft werden muss.

### 4 Versicherte Länder

Die Versicherung gilt in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und Großbritannien.

### 5 Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht:

**a** wenn das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls:

- vermietet oder berufsbedingt ausgeliehen wurde

der technischen Kontrolle nicht genügt, falls der Zustand des Fahrzeugs die Ursache des Schadensfalls ist.

**b** wenn der Mitarbeiter, der das versicherte Fahrzeug lenkt:

- sich auf dem Arbeitsweg befindet, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vom 10. April 1971. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Dienstfahrt bei ihm zu Hause beginnt oder endet oder wenn er außerhalb der normalen Arbeitszeit oder an einem Ruhetag zur Arbeit gerufen wird.

den Schadensfall vorsätzlich verursacht oder dazu Beihilfe geleistet hat

den Schadensfall im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 Promille (0,65 mg/l), im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand, der die Folge des Genusses anderer Produkte als alkoholischer Getränke ist, verursacht hat

**Kaskopolice für Dienstfahrten****Allgemeine  
Kaskopolice für Dienstfahrten S. 2**

Version 1. August 2001

den Diebstahl erleichtert, indem das versicherte Fahrzeug unbeaufsichtigt zurückgelassen wird, wobei das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß abgeschlossen ist, der Schlüssel sich beim Fahrzeug befindet oder die Diebstahlsicherung nicht eingeschaltet ist

- das versicherte Fahrzeug lenkt, ohne die von den diesbezüglichen belgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

**c** Wir müssen auch keine Entschädigung leisten für:

- die Reparatur von rein mechanischen oder elektronischen Defekten oder anderen Beschaffenheitsfehlern des Fahrzeugs. Dieser Ausschluss gilt nicht im Fall von Glasbruch.

Schaden, der die Folge von Verschleiß oder offensichtlich mangelhafter Wartung ist.

Schaden an der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs, die nicht auf der Liste der Extras des Herstellers oder Importeurs angegeben ist.

- Reifenschaden, der nicht Teil eines anderen versicherten Schadens am Fahrzeug ist

- die Beschädigung oder den Verlust von Handys, Compact Discs, Kassetten und anderen Sachen, die auch unabhängig vom Fahrzeug benutzt werden können

• Schaden, der durch die Ladung oder durch das Auf- und Abladen von beförderten Sachen verursacht wird. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Glasbruch, Aufprall oder Umkippen des Fahrzeugs und wenn die Ladung die Ursache des Brands oder der Explosion ist.

• die eventuelle Wertminderung nach Reparatur oder für Nutzungsausfall und Zinsverlust

• Schaden im Zusammenhang mit Kernreaktionen, ionisierenden Strahlen oder Radioaktivität

- Schaden, der in einem Kriegsgebiet entsteht. Dieser Ausschluss gilt nicht im Ausland bis 14 Tage nach dem Ausbruch der Kampfhandlungen, sofern der Fahrer von dem Kriegs- oder Bürgerkriegszustand überrascht wurde.

**6 Schadenersatz**

Die Schadenregulierung erfolgt direkt mit dem Mitarbeiter, der den Schaden erlitten hat.

Dabei unterscheiden wir die Situation, in der das Fahrzeug beschädigt ist, und die, wenn Totalschaden vorliegt.

**Regulierung bei Totalschaden**

Totalschaden ist vorhanden:

wenn die Reparatur technisch nicht mehr zu rechtfertigen ist

- wenn die Reparaturkosten, abzüglich des Restwertes des versicherten Fahrzeugs nach dem Schadensfall, mehr als den Zeitwert des Fahrzeugs betragen

- wenn wir dem Mitarbeiter das gestohlene Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Schadensmeldung in Belgien zur Verfügung stellen können.

Die Entschädigung für das versicherte Fahrzeug wird aufgrund des Zeitwertes des Fahrzeug ermittelt. Dies ist der Wert (zzgl. MwSt.), den das Fahrzeug auf dem belgischen Gebrauchtwagenmarkt am Tag des Unfalls hat. Dieser Wert wird um den Wrackwert des versicherten Fahrzeugs vermindert.

Die Entschädigung wird immer auf den in den besonderen Bedingungen genannten Betrag begrenzt.

Wenn der Eigentümer das wünscht, verkaufen wir das Wrack in seinem Namen und für seine Rechnung.

Die nicht zurückforderbare Mehrwertsteuer auf die Entschädigung wird aufgrund des Mehrwertsteuersatzes, der aus der Kaufrechnung des versicherten Fahrzeugs hervorgeht, berechnet.

**Regulierung bei Teilschaden**

Wenn das versicherte Fahrzeug beschädigt wurde, dann entspricht die Entschädigung für das Fahrzeug den Reparaturkosten.

Werden bestimmte Teile des Fahrzeugs gestohlen, dann erstatten wir den Zeitwert dieser Ersatzteile und, bei Ersatz, die Kosten für deren Einbau.

Die Entschädigung wird immer auf den in den besonderen Bedingungen genannten Betrag begrenzt.

Die nicht zurückforderbare Mehrwertsteuer auf die Entschädigung wird aufgrund des Mehrwertsteuersatzes, der aus der Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs hervorgeht, berechnet.

**Franchise**

Je Schadensfall vermindern wir die von uns zu zahlende Entschädigung um eine Franchise, deren Betrag in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Die Gesamtheit des Schadens, der auf dasselbe schadenverursachende Ereignis oder eine Aufeinanderfolge von Ereignissen mit derselben Ursache zurückzuführen ist, wird als ein einziger Schadensfall angesehen.

Die Franchise wird nicht auf die Kosten, die wir als Zusatzdeckung versichern, berechnet.

## Kaskopolice für Dienstfahrten

Allgemeine Bedingungen      Version 1. August 2001  
Kaskopolice für Dienstfahrten S. 3

# 7 Allgemeine Bestimmungen

## Bestimmungen zur Schadensregulierung

### a Was müssen Sie im Schadensfall tun?

- Den Schadensfall innerhalb von zehn Tagen melden. Dieser Schadensmeldung legen Sie eine von Ihnen unterzeichnete Erklärung bei, in der Sie bestätigen, dass der Schadensfall sich während einer Dienstreise eines Mitarbeiters ereignet hat.

Alle Auskünfte erteilen, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall bitten, und die nötige Mitarbeit leisten, damit der Schadensfall zügig abgewickelt werden kann.

- Uns unverzüglich alle Schriftstücke übermitteln, die Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall von Dritten oder von dem Mitarbeiter erhalten.

### b Was muss der Mitarbeiter selbst im Schadensfall tun?

Im Schadensfall mit einer bekannten oder unbekanntem Gegenpartei den europäischen Unfallbericht ausfüllen und von allen Parteien unterzeichnen lassen oder ein polizeiliches Protokoll von der zuständigen Behörde aufstellen lassen.

- Dem Arbeitgeber den Schadensfall so schnell wie möglich melden, sodass dieser seiner Meldepflicht nachkommen kann. Der Mitarbeiter muss dem Arbeitgeber auch eine Kopie der Zulassung des versicherten Fahrzeugs übermitteln und ihm die Daten seines eigenen Versicherers mitteilen.

- Bei Diebstahl oder Diebstahlversuch und Vandalismus innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn diese Taten im Ausland stattfanden, dann muss er bei der Rückkehr auch in Belgien Anzeige bei der Polizei erstatten.

- Uns innerhalb von 24 Stunden informieren, wenn er benachrichtigt wird, dass sein gestohlenen Fahrzeug wiedergefunden wurde.

- Alle Auskünfte erteilen, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall bitten, und die nötige Mitarbeit leisten, damit der Schadensfall zügig abgewickelt werden kann.

Uns unverzüglich alle Schriftstücke übermitteln, die er im Zusammenhang mit dem Schadensfall von Dritten erhält.

Keine Änderungen am beschädigten Fahrzeug anbringen, die es unmöglich oder schwieriger machen, die Ursachen oder den Umfang des Schadens festzustellen.

- Nichts unternehmen, was unser Recht, die geleisteten Zahlungen vom haftbaren Dritten zurückzufordern, einschränkt.

### c Strafen bei Nichteinhaltung der aufgeführten Verpflichtungen

Wenn eine der Verpflichtungen nicht erfüllt wird, dann haben wir das Recht, die versicherten Leistungen zu vermindern oder in Höhe des Nachteils, den wir durch das Versäumnis erlitten haben, zurückzufordern. Wir können die Nichteinhaltung einer Frist nicht als ein Versäumnis betrachten, wenn Sie oder Ihr Mitarbeiter die erforderlichen Meldungen so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben.- Bei Betrug können wir den Versicherungsschutz verweigern.

### d Schadensermittlung

Der Schaden wird kontradiktorisch mit dem Geschädigten festgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Schadensumfang wird in gegenseitigem Einverständnis ein dritter Experte eingestellt, der entscheidet. Die Kosten und Honorare des dritten Experten tragen die Parteien je zur Hälfte.

An Stelle des oben genannten Verfahrens können die Parteien auch auf eigene Kosten die Einstellung eines dritten Experten oder die Beilegung des Streitfalls dem zuständigen Gericht überlassen.

### e Regressverzicht

Wir können die ausgezahlte Entschädigung von den für den Schadensfall haftbaren Personen zurückfordern.

Wir verzichten Ihnen und dem Mitarbeiter gegenüber auf Regress. Gleichzeitig verzichten wir auch bei jeder anderen Person, gegenüber der wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, auf Regress

Der Regressverzicht gilt nicht, sofern die haftbare Person den Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abwälzen kann, und bei Vorsatz.

## Die Auskünfte, die Sie uns über das Risiko erteilen müssen

### Mitteilungen

Die Police wurde aufgrund der Auskünfte, die Sie erteilt haben, aufgestellt. Wenn während der Laufzeit der Versicherung eine Änderung der in den besonderen Bedingungen genannten Angaben eintritt, dann müssen Sie uns dies mitteilen.

Sie verpflichten sich auch dazu, ein Verzeichnis zu führen, in dem Sie für jede Dienstreise die folgenden Daten angeben:

Name des Mitarbeiters, der die Fahrt macht

Marke, Typ und Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem die Fahrt stattfindet.

## Kaskopolice für Dienstfahrten

Allgemeine Bedingungen      Version 1. August 2001  
Kaskopolice für Dienstfahrten S. 4

Datum der Dienstreise

Abfahrts- und Zielort

Anzahl zurückgelegte Kilometer

**Diese Angaben müssen uns während drei Jahren bereitgehalten werden.**

### Folgen bei falscher Auskunft oder Änderung der Fahrenumstände

**a** Sobald wir darüber informiert sind, dass die wirkliche Gefahr nicht mit der mitgeteilten Gefahr übereinstimmt, unterbreiten wir innerhalb eines Monats einen Vorschlag, um die Police ab dem Tag, an dem wir davon Kenntnis erhielten, an die wirkliche Gefahr anzupassen. Handelt es sich um eine Gefahrenerhöhung, die während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist, dann gilt die Anpassung rückwirkend bis zum Tag der Gefahrenerhöhung. Es steht Ihnen frei, den Anpassungsvorschlag anzunehmen oder nicht.

**b** Wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Anpassung oder die Kündigung der Police in Kraft tritt, dann gewähren wir die vereinbarte Leistung, wenn Ihnen nicht vorgeworfen werden kann, dass Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

Wenn Ihnen dies wohl vorgeworfen werden kann, dann dürfen wir die versicherten Leistungen in dem Verhältnis herabsetzen, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn wir richtig informiert worden wären, besteht. Wir dürfen unsere Leistung auch auf die Rückerstattung aller Prämien begrenzen, wenn wir beweisen können, dass wir das wirkliche Risiko nicht versichert hätten.

**c** Diese Regelung gilt nicht bei arglistiger Absicht. In diesem Fall können wir uns auf die gesetzliche Nichtigkeit oder Auflösung der Versicherung berufen, den Versicherungsschutz verweigern und die verfallenen Prämien behalten.

## Anfang, Laufzeit und Ende der Versicherung

### Anfang und Laufzeit der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Anfangsdatum, vorausgesetzt, dass die Police unterschrieben und die erste Prämie bezahlt ist.

Die Laufzeit der Versicherung wird ebenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben.

Beträgt diese Laufzeit weniger als ein Jahr, dann vereinbaren die Vertragspartner, dass am Enddatum eine neue Police mit der Laufzeit eines Jahres beginnt, es sei denn, dass einer der Vertragspartner darauf verzichtet. Diese Ablehnung muss mindestens 30 Tage vor dem Enddatum per Einschreiben mitgeteilt werden.

Beträgt die Laufzeit der Versicherungen ein Jahr, dann wird diese am Fälligkeitstag stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeitspannen von einem Jahr verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien diese per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag bei der Post aufgegeben wird, kündigt.

Die Versicherung beginnt und endet jeweils um null Uhr.

### Zwischenzeitliche Kündigung

Sie können zwischenzeitlich kündigen:

nach einem Schadensfall, aber spätestens einen Monat nach der Ausführung oder der Verweigerung der versicherten Leistung

bei einer Risikoerleichterung, wenn Sie sich innerhalb des Monats nach der Beantragung einer Prämienermäßigung diesbezüglich nicht mit uns einigen können.

Wir können kündigen:

nach einem Schadensfall, aber spätestens einen Monat nach der Ausführung oder der Verweigerung der versicherten Leistung

wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Gefahr höher als die mitgeteilte Gefahr ist:

wenn Sie unseren Vorschlag, die Police zu ändern, ablehnen oder nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt annehmen. Die Kündigung muss dann innerhalb von 15 Tagen erfolgen.

wenn wir beweisen, dass wir die tatsächliche Gefahr unter keinen Umständen versichert hätten; die Kündigung muss dann innerhalb eines Monats, nachdem wir Kenntnis von der tatsächlichen Gefahr erhalten haben, erfolgen

wegen Nichtzahlung der Prämie

bei Konkurs, aber frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung; in diesem Fall kann der Konkursverwalter die Versicherung auch innerhalb von drei Monaten kündigen.

### Form und Auswirkung der Kündigung

Außer bei Nichtzahlung der Prämie gilt für jede Kündigung die nachstehend beschriebene Regelung.

Die Kündigung muss per Zustellungsurkunde, durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen eine Empfangsbestätigung oder per Einschreiben erfolgen.

Die Kündigung wird dann wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbestätigung, oder, bei einem Einschreiben, ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post.

**Kaskopolicen für Dienstfahrten**

**Allgemeine Bedingungen      Version 1. August 2001**  
**Kaskopolicen für Dienstfahrten S. 5**

---

### **Prämie und Prämienzahlung**

Die Prämie einschließlich der Steuern und Kosten ist im Voraus geschuldet und zahlbar am Fälligkeitstag. Wenn Sie eine Prämie (einschließlich der Steuern) nicht zahlen, dann mahnen wir Sie zur Zahlung. Diese Inverzugsetzung erfolgt per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde. Die Folgen der Nichtzahlung der Prämie (Stundung und/oder Kündigung) werden in der Inverzugsetzung angegeben.-

### **Verschiedene Bestimmungen**

Unsere Mitteilungen werden in rechtsgültiger Weise an Ihre zuletzt bekannte Adresse gesandt. Jede an Sie gerichtete Mitteilung gilt ebenfalls den Mitarbeitern gegenüber.

Diese Police unterliegt dem belgischen Recht.

